

Q. K.  
416,  
14.

Abdruck.

# Eines Edicts / so wider

die Evangelischen Christen in Franckreich / von dem Parlament zu Paris  
angegangen / vnd daselbst den  
dreizehenden Februaris  
Publiciert Anno /

1563.

II i  
2426

Nach welcher publication in wenig tagen  
hernach / der Herzog von Guise erschossen  
worden.



M. D. L. XIII.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(8AALE)



Auszug aus des Parle-  
ments Protocol.



**M**ach das hohe Gericht/  
des Parlaments zu Paris / der Königs-  
liche Maiestet offene Brieff geben / zu  
Blois den fünfften dieses monats / ge-  
sehen / vnd darneben das vorbringen  
deren Maiestet Procuratoris Generals  
darauß geschehen / angehört / wie das  
viel / höchst ermelter irer Maiestet natürliche vnderthan-  
en / ire gebührende pflicht / gehorsam vnd ehrerbietig / so  
sie Gott von irer Königlichem Maiestet / als deren natür-  
lichen Oberherrn / vnd den auch iremeigenē Vaterland  
schuldig / in verges gestelt / einer neuen Secten vnd Opi-  
nion gefolgt vnd anhengig worden / wider der Alten Ca-  
tholischen vnd Römischen Kirchen Religion / sich in die  
predigen / versamlungen / zu dem Tauff / Abendmal vnd  
andern handlungen nach irer obgemelter opinion verfü-  
get / auch irer selber so fern vergessen / vnd sich wie es  
notorium ist / dahin ergeben / das sie mit bewehrter handt  
Stedt / Schlösser / Kirchen vnd Clausen eingenomen  
vnd zerstört haben / zu feldt gezogen / vnd gleich als mit  
feindlichen Deerzug hin vnd wider / in diesem Königs-  
reich Kriegsregiment angestellt / vnd feldlager auffge-  
richt / wie auffrührische rebellen vnd der Königlische Ma-  
iestet vngheorsame / den auffrührischen mit rhat vnd tha-  
hülff vnd beistandt geleistet / inen lent / gelt / prouiant  
munition / harnisch / Büchsen / vnd andere Kriegsrüst-  
ung lassen zukomen / vnd auch noch teglich viel gransa-  
mer schentlicher vñ vn menschlicher thaten / wider jeder  
menniglich begehen / vnd keines verschonen / also das es  
die nachkömmling für vnglemblich / vnd dem Christliche-  
en Nar-



en Namen gar zu sehr nachtheilig werden erachten/  
Vnd aber nichts desto weniger solche auch noch irer gü-  
ter so sie hin vñ wider in diesem Königreich haben nies-  
sen vnd gebrauchen/sich damit stercken/vnd auch frem-  
des Kriegsvolck / so sie zu irer hülff vnd beystandt one  
wissen vnd willen ires natürlichen Oberherrns auff-  
bracht / besolden. Vnd insonderheit die Engellender/  
welche der Königlichen Kron Frankreich / alte natür-  
liche feindt sind. Werden auch hierinnen gesterckt vnd  
vnterhalten von etlichen reichen Derrn / Kauffleuten/  
vnd bürgern/welche jnen handreichung thun/ vom bes-  
ten vnd mehren theil ires guts/damit die K. M. sampt  
diesem Königreich in grundt vnd boden verderbt werde/  
vnd Preis gemacht / zu entlicher verwüstung gerhate/  
welchs alles wider gott vnd sein heiliges Euangelium/  
dessen sich diese felsehlich nachfolger vnd schüler rhu-  
men. Sucht derhalben obgedachter Procurator Gene-  
ralisan/vnd begert nach inhalt obgemeltes Königliche  
Brieffs / auch deren Decreten / so zuuoren aus diesem  
Parlament wider solche schedliche Lent/ vnd rechte ver-  
letzer der Maiestet / rebellen / auffrührische/vnd zerrütter  
des gemeinen friedens vnd gerüigen stands dieses Kö-  
nigreichs / ergangen / das man würcklich/vnd mit der  
that/wider solche procedire/vnd jnen alle ire habe vnd  
güter / Land vnd Erbschafft befehl vnd empter entzihe  
vnd verkauffe/vnd durch Commissarios verwalten vnd  
handhaben / auch deren einkomen auffheben vnd em-  
pfahen lasse/Damit solchs Nachmals zu dieser gegen-  
wertigen vnd geschwinden noth/hochgedachter K. M.  
gewent vnd angelegt / auch was weiter hierin zu hand-  
len/berhatschlaget werde.

So haben die Derrn des Parlaments/ in ansehung  
der Königlichen M. Schrifften/ vnd der Edict / so von/  
jnen selbst vormals hierinnen ausgegangen / verordnet

24

vnd



vnd verordnen/ Das auff ansuchen vnd begeren gedachtes Procuratoris Generalis/ vnd seiner Substituten in andern gerichtten vnd Oberkeiten respectiué diesem angehörig/ alle vnd jede güter eingenomen vnd der König. M. behandiget vnd zugestelt werden/ sie seien gleich ligende oder farend/ auch alle befehl vnd empter/ auch die nützung vnd gefell der geistlichen güter / Ordens / Stiffts/ oder anderer gestalt/ wie die sein mögen / so denen zugehörig oder innerhalb einem Jar zugehörig gewesen/ vber welche/ wie hioben gemelt/ das vrteil schon ist gefellet/ oder die so durch geschene inquisition gnugsam vberwiesen / das sie schuldig an obgemelten mishandlungen der verletzung der Maiestet / Rebellion / pflichtbruch/ auffrühr / verreterey/ oder das sie wider die K. M. Maiestet sich gewaffnet/ zu feld gelegert vnd in schlachten gewest sein/ deren Stedt/ Schlösser vnd Flecken eingehabt/ oder eingenomen haben/ vngewürliche vnd verbottene versamlungen vnd rottierung des volcks wider der K. M. willen vnd anthoritet gemacht haben / die Kirchen zerstöret/ vnd den armen Man beraubt vnd verderbt haben/ die mord oder andere grewliche thaten begangen haben/ oder denen/ welche solche begangen/ mit einigem beystandt / fürschrub/ that oder bewilligung zugehan sein gewesen/ wes stands/ wülden vnd handtirung die seyen/ geistlich oder weltlich/ auch die/ so darzu befürdernus vnd hülff gethan haben/ oder noch befürdernus thun vñ helffen mit leut/ gelt/ prouiant/ geschir/ Darnisch / gewehr vnd Büchsen oder anderer Kriegsrüstung/ Zu deren güter/ stend/ befehl vnd empter sollen Commissarij verordnet werden/ die solcher gefell/ einkomen/ gewin/ besoldung vñ andere nützbarkeit einnehmen vnd empfaben / vnd nichts deste weniger fortschreiten gemelte güter vnd empter / zuuerkauffen / vnd darin gewönliche so lennitet vnd ordnung halte / nemlich das  
gedachte



gedachte güter dem zuerkant vnd zugeeignet werden/  
der im freien Kauff am meisten drumb beut / vnd sie am  
höchsten vnd letzten verdewert / wie solches breuchlich.

Vnd sol das gelt / so aus solchem verkauffen vnd  
veraufferten gut gelöset / den verordneten einsamlern oder  
Pfennigmeistern eines jeden orts beantwortet werden /  
auff das man es zu diesen geschwinden vnd nothwen-  
digen handlungen / wie jederman bewust / der Kön. M.  
zum besten wenden vnd anlegē möge. Vnd wil das Par-  
lament hiemit verboten haben / vnd verbent allen vnd je-  
den / das sie gedachten Commissarien / vnd respectiue /  
denē so solche güter an sich bringen / keinen eintrag oder  
verhindernus / sich gedachter güter vnd deren nützingen  
zugebrauchen / bey leibsstraff nicht thuen.

Vnd gebieten den schuldenern / zinsleuten vnd denen  
so Renten / oder auff andere weg gedachten rebellen vnd  
auffrührischen / oder deren verwandten zugethanen vnd  
anhangigen / schuldig sein / keinem nichts zu bezalen /  
oder vorans zureichen / es sey verfalne oder zukünfftige  
schuld / denn allein obgemelten Commissarien oder des-  
nen / so solche güter an sich bracht haben / vnd solches  
bey straff / das man die bezalte schuld zwifach von inen  
erforderen / vnd sie auch am leib straffen wird. Derhal-  
ben gebeut gedachtes Parlament allen vnd jeden ehrlies-  
benden vnd getrewen vnderthanen der K. M. das sie er-  
scheinen / erklären vñ anzeigen alle vnd jede güter / schuld  
Gerechtigkeit vnd Gebühr / so inen bewust / das den be-  
melten beschuldigten / vnd deren mitgenossen vnd an-  
hangigen zustehen. Derwegē auch den jenigen / so solch  
es anzugeigen sich befleissen vnd bemühen werden / das  
vierde theil deren güter zugeeignet werden.

Befilcht auch vnd gebent ermeltes Parlament ala-  
len Richtern vnd Amptregern dieses Circs vnd gebiets  
das sie ein fleissigs ansehen haben / vnd darob halten /



Das gemeltes einziehē / zueignung vñ verkauffung solch  
er güter ins werck gericht / vnd ire volziehung erlange.

Vnd das obberürten Commissarien / vnd respectiuē /  
auch denen / welche in gedachte güter eingesetzt werden /  
vnd solche an sich bringen / keinerley wegs ver hinderung  
oder beschwerung in irem befehl oder Commission / des  
gleichen auch den Kauffern zugefüget werde. Es sollen  
auch gedachte Amptsdreger wider die / so sich hierin  
würden sperren oder vngheorsamlich erzeigen / mit ge  
fenccknus auch leibsstraff den andern zum exempel / pro  
cediren.

Darumb auch gedachtes Parlament inen hat zuge  
lassen vnd gestattet / lest zu vnd gestattet / einen jeden ires  
gebiets / zu nötigen vnd zu zwingen / hierē alle mügliche  
hülff vnd beystandt zu leisten / auch sich der Oberkeit  
vnd gewaltiger hand zugebrauchen / da es die noth ers  
fordert.

Vnd im fall man sich wider sie würde setzen / vnd  
durch rottierungē. Vñ vngübliche versamlungē / auch  
mit waffen inen widerstreben / sollen sie macht haben  
sturm zu leuten / vñ sich von dem landt mit anzal volcks  
nach notturfft zu stercken / vnd da es nicht gnug an einem  
ort / da sich solcher auflauff vnd lermen erhäbe / sollen  
sie in nechst vmbliegenden Flecken / Desgleichen auch  
thun / Dermassen vnd gestalt / das die Oberhand bey  
der Königlichen Maiestet vnd deren Amptleuten blei  
be / Vnd solche verzweiffelte vnd Gottes vergessene leut /  
vnd abgesagte feind dieses Königreichs / aller irer habe  
güter vnd gewalts gantz vnd gar entsetzt vnd emplöset  
werden / wie sie den solches wol verdienet habē. Diemit  
ernstlich befehlet / allen ermelten Amptleuten / das sie  
mit bestem vleis so müglich / hierin prodicieren. Vnd vor  
allen dingen gedachtes Parlament von allem verstendi  
gen ohne allen verzug oder ansehens einiger einreden  
gnaden



gnaden/oder auffhebung dieser ordnung/so zuuoren gedachtem Parlament nicht presentirt / von demselben zu recht erkant/vnd vnderschrieben were/nach inhalt vnd brauch der alten ordnungen.

Vnd damit auch die König. Ma. berichtet werde/ vnd wissenschaftt könne haben/ was für summē Belts aus bemelten Kauffen/ vnd gefellen der geistlichen güter auffgehoben werde/Verordnet gedachtes Parlament/ das alle Landspfleger vnd Amptleut/ oder deren Leutenant/ein jeder in seinem gebiet schuldig sein sol/alle Monat eine verzeichnus zu machen/ alles dessen/ so auffgehoben worden/Vnd solche dem verordneten Amptpfennigmeister eines jeden orts zustellen.

Gleiche verzeichnus sol auch dem Landtpfennigmeister zugeschickt werden/auff das sie derselbe dem General Pfennigmeister beantworte/vnd er also von obgemelten Amptpfennigmeister/alles wisse auffzuheben. Vnd ferrers auch gemelter General Pfennigmeister/ die Kammer rhet der Finantzen möge berichten/vnd dieselben auch zugleich den obersten Schatzmeister.

Weiter verordnet auch gedachtes Parlament das in Krafft dieses gegenwertigen Edicts man zu der execution sol schreiten/ nach laut vnd inhalt desselben/ one einige sondere Commission.

Vnd sol dis Edict mit der Trommeten hie zu Paris vnd anderstwo an orten vnd enden/wie gewöhnlich/publiciert vnd ausgeruffen werden / damit niemandt einige vnwissenheit möge fürwendē. Actum im parlament den zehenden Februarij/Anno 1563. vnd den 13. desselbigen Monats/Publiciert wie obgemelt/an orten vnd enden

dieser Stat Paris/  
wie breuchlich.

F I N I S.



QX II 2426

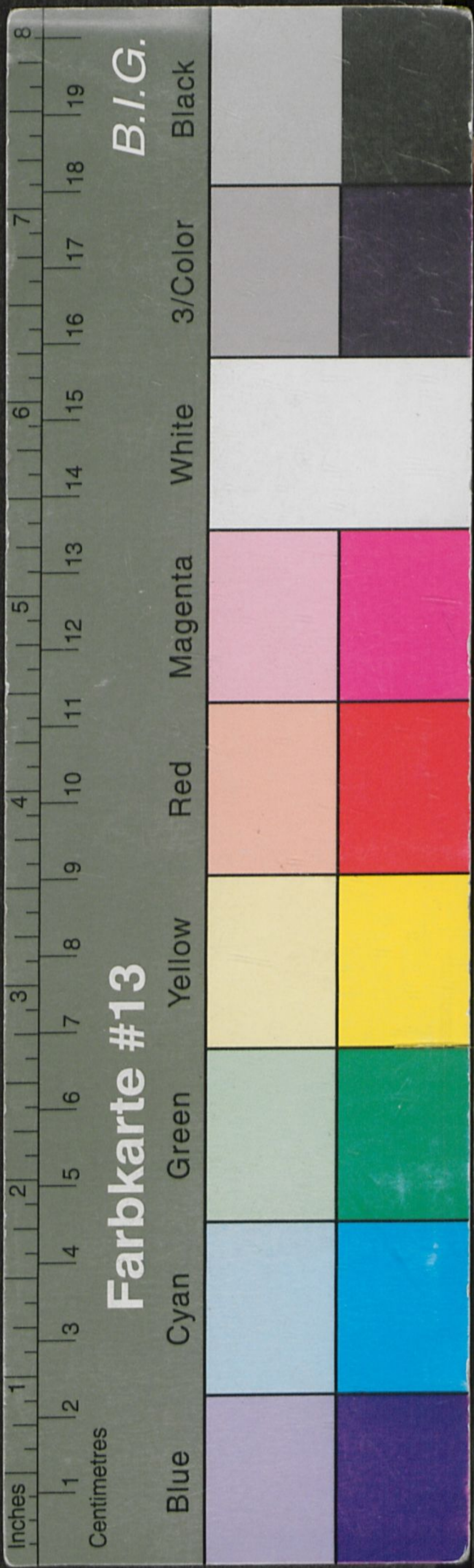
X22A2Abb

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Ein" and "ist" are faintly visible.

24







Q. K.  
416,  
14.

Abdruck.

90

107  
72

**Eines Edicts / so wider**  
die Euangelischen Christen in Franckreich / von dem Parlament zu Paris  
angangen / vnd daselbst den  
driehenden Februarij  
Publiciert Anno /  
1563.

II i  
2426

Nach welcher publication in wenig tagen  
hernach / der Herzog von Guise erschossen  
worden.



M. D. LXIII.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

20.4

